Stadt
Schwentinental

Der Bürgermeister

Sachstandsmitteilung Nr.:	**063 b/2026**	**Datum:**	**06.08.2026**
Beratungsart:	**☒ öffentlich**	**☐ nicht öffentlich**	

Beratungsfolge			
Nr.		**Stadtvertretung / Fachausschuss**	**Sitzungstag**
1		**Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur**	
2	**X**	**Bildungsausschuss**	**20.08.2026**
3		**Ausschuss für Umwelt und Verkehr**	
4		**Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen**	
5		**Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung**	
6		**Hauptausschuss**	
7		**Stadtvertretung**	

	nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß		gez. i. V. Kemper	gez. Kemper
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: Antrag der SWG-Fraktion
hier: Erfassung und haushaltsrechtliche Einordnung schulisch veranlasster Einnahmen

2. Sachstand:

Bezugnehmend auf den Antrag der SWG-Fraktion bezüglich der Erfassung und haushaltsrechtlichen Einordnung schulisch veranlasster Einnahmen übersende ich Ihnen in der Anlage die zusammengefassten Antworten der Schulleitungen zu den Fragestellungen A1, A2, A3, B1, B2 und B3.

Ergänzend hierzu nimmt die Verwaltung zu den übrigen Fragen wie folgt Stellung:

A4:
Die jeweils von den Schulen vereinnahmten Elternbeträge werden dem städtischen Haushalt zugeführt und wurden bislang haushaltstechnisch als Absetzung von der Ausgabe im entsprechenden Produktkonto gebucht.

A5:
Das Risiko besteht darin, dass die eingezahlten Beträge mit dem Ausgabekonto verrechnet wurden und somit den Schulen über den angemeldeten Ansatz hinaus wieder zur Ausgabe zur Verfügung stehen.

A6:
Um mehr Transparenz bei den Einnahmen zu schaffen, sollen zukünftig die Einnahmen in einem entsprechenden Einnahme-Produktkonto verbucht werden.

B4:
Eine spezielle Abgrenzung ist nicht vorhanden.
Größere Spenden waren in den vergangenen Jahren die Neuausstattung des Computerraumes an der Astrid-Lindgren-Schule sowie die Sitzbänke für den Schulhof der Albert-Schweitzer-Schule.

B5:

Spenden dürfen gemäß den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Schwentinental vom Bürgermeister angenommen werden.
Ein entsprechendes Formblatt ist nicht vorhanden.

B6:
Um eine ordnungsgemäße Kontrolle zu gewährleisten ist generell eine einheitliche Regelung mit den Schulleitungen zu treffen. Dieses soll in einem gemeinsamen Treffen am 22.09.2026 mit der Verwaltung und den Schulleitungen erörtert und ggf. verschriftlich werden.
Gleichzeitig wird geprüft, in wieweit die Schulen entsprechende Schulkonten einrichten könnten.

Anlagen:
- Anfrage der SWG-Fraktion
- Zusammenfassung Antworten Schulleitungen

- Ende der Sachstandsmitteilung -

SWG
Schwentinentaler
Wählergemeinschaft

Antrag

Betr: Erfassung und haushaltsrechtliche Einordnung schulisch veranlasster Einnahmen

Der Bildungsausschuss bittet die Verwaltung um Prüfung und schriftliche Stellungnahme zu den nachfolgenden Punkten.

Die Ergebnisse sind dem Bildungsausschuss in geeigneter Form vorzulegen.

Vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Vollständigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist eine zeitnahe Klärung erforderlich.

A. Von Eltern eingesammelte Beiträge

1. In welchem Umfang und konkret wofür werden an den Schulen Gelder von Eltern eingesammelt (Art, Höhe, Zweck, Regelmäßigkeit)?

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt diese Erhebung?

3. Wer ist Empfänger, Verfügungsberechtigter und Verwahrer dieser Gelder?

4. Weshalb sind diese Einnahmen bislang nicht Bestandteil des Haushalts des Schulträgers?

5. Welche haushaltsrechtlichen Risiken oder Beanstandungen ergeben sich hieraus?

6. Welche Maßnahmen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Erfassung, Verbuchung und Kontrolle sicherzustellen?

B. Spenden und Mittel aus Fördervereinen

1, In welchem Umfang erhalten Schulen Spenden oder Zuwendungen, insbesondere über Fördervereine?

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt der Umgang mit diesen Geldern?

3. Welche Informations- und Anzeigepflichten gegenüber dem Schulträger bestehen?

4. Welche Abgrenzung gilt zwischen Spenden, die dem Schulträger zuzurechnen sind, und solchen, die im Verantwortungsbereich des Fördervereins verbleiben?

SWG
Schwentinentaler
Wählergemeinschaft

5. Inwieweit bestehen kommunale oder landesrechtliche Regelungen (z. B. Wertgrenzen, Meldepflichten, Formblätter)?

6. Sind interne Verwaltungsvorschriften erforderlich oder anzupassen, um Transparenz, ordnungsgemäße Buchung und Kontrolle sicherzustellen.

Begründung:

An den Schulen in Schwentinental werden zu Beginn und/oder im Verlauf eines Schuljahres pauschale Geldbeträge von Eltern eingesammelt, die der Finanzierung schulischer Aktivitäten (z. B. Materialien, Projekte, Veranstaltungen) dienen. Die Höhe dieser Beträge variiert laut Elternaussagen zwischen etwa 40 und 80 Euro pro Schuljahr.

Diese Einnahmen stellen faktisch regelmäßige Geldzuflüsse im schulischen Kontext dar. Eine Abbildung im Haushalt des Schulträgers oder eine transparente haushaltsrechtliche Zuordnung ist bislang nicht erkennbar.

Darüber hinaus erhalten Schulen in regelmäßigem Umfang Spenden oder Zuwendungen über Fördervereine, die häufig zweckgebunden für schulische Zwecke eingesetzt werden.

Grundsätzlich gilt auch in Schleswig-Holstein:

Spenden an öffentliche Schulen sind Einnahmen öffentlicher Einrichtungen.

Der Schulträger (Kommune) trägt die Finanz- und Sachverantwortung.

Schulleitungen sind daher verpflichtet, den Schulträger über solche Spenden zu informieren und deren Verwendung transparent zu machen – unabhängig davon, ob die Mittel direkt an die Schule oder über einen Förderverein fließen.

Beispielhaft zeigt sich dies in anderen Kommunen, wo Spenden ab 50 € dokumentiert und dem Schulträger gemeldet werden müssen. Diese Regelung dient der Rechnungsprüfungs-, Haushalts- und Korruptionsprävention.

Ob und in welchem Umfang vergleichbare Regelungen in Schwentinental bestehen oder eingeführt werden sollten, bedarf der Prüfung und Klarstellung.

Ziel ist es, eine einheitliche und rechtskonforme Praxis sicherzustellen, die sowohl der Haushaltsklarheit und -wahrheit, als auch der Transparenz öffentlicher Mittelverwendung gerecht wird.

SWG
Schwentinentaler
Wählergemeinschaft

Anlage:

Verwendung von Spenden durch die Fördervereine der Grundschulen in Schwentinental

Förderverein, Schule, Hauptzweck laut Satzung, konkrete Verwendung der Spenden

Förderverein der Grundschule am Schwentinepark e. V. (Ortsteil Raisdorf, 24223):

Ideelle und materielle Unterstützung der Schule, insbesondere dort, wo öffentliche Mittel nicht ausreichen

- Gestaltung und Verbesserung des Schulhofs
- Anschaffung von Pausenspielzeug und Sportgeräten
- Kauf von Büchern für die Schulbibliothek
- Finanzierung von Schulprojekten (z. B. Autorenlesungen)
- Förderung eines attraktiven und kindgerechten Schulalltags

Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule e. V. (Ortsteil Klausdorf, 24222)

Gemeinnützige Förderung erzieherischer, unterrichtlicher und kultureller Aufgaben der Schule

- Unterstützung von Schulprojekten und Veranstaltungen
- Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten
- Verbesserung der Bewegungs- und Freizeitangebote
- Mitfinanzierung von besonderen Aktionen / Referenten
- In begründeten Ausnahmefällen: finanzielle Unterstützung einzelner Kinder zur Teilnahme an Schulveranstaltungen

Für die Fraktion der SWG

Anja Lassen
Heiko Stelljes

SWG-Anfrage zu Elterngeldern für die Schulen- Antworten

	Astrid-Lindgren-Schule
1. In welchem Umfang und konkret wofür werden an Ihrer Schule Gelder von Eltern eingesammelt (Art, Höhe, Zweck, Regelmäßigkeit)?	a.) Anteil für Verbrauchsmaterialien, einmal jährlich, gestaffelt nach Klassenstufen (derzeit Kl.1: 23€, Kl.2: 13€, Kl.3: 10€, Kl.4: 11€) b.) Fahrtkosten, Eintrittsgelder etc. bei Wanderfahrten (individuell)
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt diese Erhebung?	Schulgesetz SH §13
3. Wer ist Empfänger bzw. Verwahrer dieser Gelder?	Einsammeln durch Klassenlehrer, Zwischenlagerung im Tresor Schulleitung, Abgabe an Stadtkasse
4. In welchem Umfang erhalten sie Spenden und Zuwendungen, insbesondere über den Förderverein?	a.) Sachspenden: Ausstattung Spielekisten 1. Klassen, Unterstützung individueller Projekte b.)Kostenübernahme bzw. anteilige Kostenübernahme für besondere Projekte (Schulfeste, Ausflüge etc.) c.) Übernahme der "Finanzierungslücke" zur Kostenübernahme von Klassenfahrten der Lehrkräfte
5. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt der Umgang mit diesen Geldern?	Schulgesetz SH §29, Beschlüsse Mitgliederversammlung bzw. Satzung des Fördervereins
6. Welche Informations- und Anzeigepflichten werden gegenüber dem Schulträger ausgeübt?	Meldung der Höhe der Elternanteile für Verbrauchsmaterialien und Verrechnung in der entsprechenden Haushaltsstelle

Grundschule am Schwentinepark	Albert-Schweitzer-Schule
Kopier-, Bastel- und Verbrauchsmaterial, einmal im Jahr, 23€	Kl.5-10: Schulplaner; 4-6 €; 1xSchuljahr, WPU 7-10: Verbrauchsmaterial;15 €; Zu Beginn/Ende des Schuljahres, Alle Jahrgänge: Klassenlektüre/Arbeitshefte; 10-20 €; 1xSchuljahr
Schulkonferenzbeschluss	Schulgesetz SH §26 Abs. 3
Klassenkassenkonten -> Weiterleitung an Stadt (Schulkonto in Planung)	Schulgesetz SH §33 Abs.4 der Schulleiter
2 Fördervereine: Schulförderverein unterstützt schulische Projekte, Kleiner Lichtblick unterstützt Klassenfahrten & Materialgeldzahlung einzelner sozialschwacher Kinder (Höhe variiert)	Förderverein unterstützt Gemeinschaftsaktionen der Klassen, wodurch sich der Eintrittspreis z.B. verringert
Spenden nach Satzung der Fördervereine	Schulgesetz SH §63 Abs.1 Nr.20, 21
Regelmäßiger Austausch mit Schulträger über den laufenden Haushalt	Schulgesetz SH §12 Abs.2